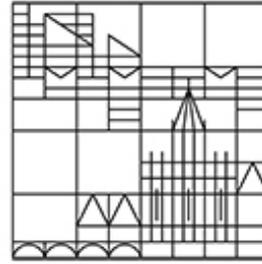


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2014

**Satzung der Universität Konstanz über die
Erhebung einer Gebühr für die Abnahme der
Externenprüfung im Masterstudiengang
„Advanced Safety Sciences for Medicines“**

Vom 22. September 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung einer Gebühr für die Abnahme der Externenprüfung im Masterstudiengang „Advanced Safety Sciences for Medicines“

vom 22. September 2014

Aufgrund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Juli 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 22. September 2014 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Abnahme der Externenprüfung im Masterstudiengang „Advanced Safety Sciences for Medicines“ erhebt die Universität Konstanz gemäß § 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) eine Gebühr. Die Erhebung von weiteren Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt 200 Euro für die einmalige Teilnahme an der Externenprüfung. Im Falle einer Wiederholung der Externenprüfung wegen Nichtbestehens wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von 100 Euro erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer die Abnahme der Externenprüfung beim Zentralen Prüfungsamt im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung (hier Masterarbeit) im Masterstudiengang „Master of Advanced Safety Sciences for Medicines“ beantragt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Wiederholungsprüfung.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr für die Externenprüfung ist mit Beantragung der Abnahme der Externenprüfung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Fälligkeit vom Zentralen Prüfungsamt nicht abweichend bestimmt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Konstanz, 22. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, Rektor